



Vereinssatzung
des
ESB Student Consulting e.V.

Stand: 22.01.2025

Inhalt

§1	Allgemeines	3
§2	Zweck des Vereins.....	3
§3	Mitgliedschaft	4
§3a	„aktive“ und „ordentliche“ Mitgliedschaft	4
§3b	„passive“ Mitgliedschaft.....	5
§3c	Fördermitgliedschaft	5
§3d	Ausschluss von Mitgliedern.....	5
§3e	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§3f	Mitgliedschaftsbeiträge.....	6
§4	Organe des Vereins	6
§4a	Vorstand	7
§4b	Beirat	8
§4c	Mitgliederversammlung	10
§4d	Kassenprüfer	11
§5	Finanzierung	11
§6	Vereinsinterne Regelungen	11
§7	Auflösung des Vereins.....	12
§8	Gültigkeit der Satzung.....	12

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen «ESB Student Consulting e. V.». Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Das Recht an dem Namen „ESB Student Consulting“ liegt bei der Fakultät ESB Business School der Hochschule Reutlingen und kann durch deren Fakultätsvorstand entzogen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Juli und umfasst 12 Monate.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Mitgliedern die praktische Anwendung ihrer betriebswirtschaftlichen Studieninhalte im Rahmen selbstständiger Projektarbeit zu ermöglichen und praxisorientierte Fähigkeiten zu vermitteln. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a. Bearbeitung von pro-bono Projekten für gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und die öffentliche Verwaltung
 - b. Organisation von Workshops mit Beratungs- und Wirtschaftsunternehmen zur Vermittlung und Förderung fachspezifischer Fähigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder
- (2) Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt im Sinne des Vereinszwecks auf der Weiterbildung der Mitglieder durch Teilnahme an Workshops und Wettbewerben, sowie der Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Einrichtungen im Rahmen von pro-bono Projekten. Des Weiteren ist die Bearbeitung von Projekten für Wirtschaftsunternehmen und die öffentliche Verwaltung möglich. Eventuelle Einnahmen aus Projekten, die über den zur Deckung der laufenden Vereinskosten benötigten Betrag hinausgehen, werden an gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen gespendet.
- (3) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen, die über die Erstattung unmittelbar durch das Engagement im Verein entstandener Kosten hinausgehen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Erstattung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. aktive ordentliche Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Fördermitglieder
- (2) Jedes Vereinsmitglied erklärt sich zur Weiterverarbeitung persönlicher Daten durch den Verein bereit. Diese sind im Mitgliedsantrag aufgeführt. Außerdem willigen die Mitglieder ein, dass ihre Fotos und Namen auf gängigen Social-Mediaplattformen wie Facebook/Instagram und WhatsApp sowie auf der Website veröffentlicht werden dürfen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklären sich die Mitglieder bereit, dass die in dem Mitgliedsantrag angegebenen, persönlichen Daten an den entsprechenden Kunden weitergegeben werden dürfen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine über konkreten Aufwandsentschädigungen, wie bspw. Fahrtkostenerstattung, hinausgehenden sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat einmal pro Geschäftsjahr einen Anspruch auf Ausstellung einer aktuellen Mitgliedsbescheinigung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.
 - c. den Mitgliedschaftsbeitrag rechtzeitig und unverzüglich nach Eintritt zu entrichten sowie den Zahlungsstatus zu erfragen und einer möglichen Zahlungsaufforderung nachzukommen.
 - d. den Vorstand über Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.
- (8) Mitglieder und Anwärter sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele und Werte des Vereins aktiv zu fördern.
 - b. Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
 - c. Aufgaben und Pflichten im Rahmen von Projekten oder anderen Vereinsaktivitäten ordnungsgemäß zu erfüllen.
 - d. An verpflichtenden Schulungen, Workshops und Veranstaltungen teilzunehmen.

§3a „aktive“ und „ordentliche“ Mitgliedschaft

- (1) Bewerber durchlaufen vor der Aufnahme als aktives und ordentliches Mitglied eine Anwärterschaft. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Auswahlverfahren wie Assessment-Center, Interviews oder andere Prüfungen durchzuführen, um die Eignung der Bewerber zu bewerten.

- (2) Während der Anwärterschaft ist die aktive Mitarbeit an Anwärterprojekten sowie die verpflichtende Teilnahme an Schulungen vorgesehen. Ziel ist es, den Bewerbern die Werte und Fähigkeiten des Vereins zu vermitteln.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Abschluss der Anwärterschaft über die Aufnahme als aktives und ordentliches Mitglied. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen.
- (4) Aktive Mitglieder können nur Studierende der Hochschule Reutlingen werden, die zu Semesterbeginn immatrikuliert sind.
- (5) Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit an Workshops teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben gegenüber passiven Mitgliedern einen Vorrang bei der Anmeldung und Teilnahme.
- (6) Aktiven Mitgliedern ist die Teilnahme an Projekten gestattet.

§3b „passive“ Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft wird automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt, wenn aktive Mitglieder im folgenden Semester keine Projekt- oder Ressorttätigkeiten ausüben. Eine passive Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn zuvor eine aktive Mitgliedschaft bestanden hat.
- (2) Passive Mitglieder haben die Möglichkeit an Workshops teilzunehmen.
- (3) Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme an Projekten nicht gestattet. Ein nachträgliches Nachrücken ist ebenfalls nicht möglich. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen und genehmigt und sind nur in Notfällen erlaubt.
- (4) Passive Mitglieder können nur Studierende der Hochschule Reutlingen werden, die zu Semesterbeginn immatrikuliert sind.
- (5) Die passive Mitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt.

§3c Fördermitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Fördermitglied ist in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Um die Fördermitgliedschaft erwerben zu können, ist eine vorherige aktive Mitgliedschaft verpflichtend. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Er ist verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen vier Wochen Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden.

§3d Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Anwärters kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen.
- (2) Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - a. Veruntreuung von Vereinsvermögen;
 - b. Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins;

- c. Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten.
 - d. Verletzung der in §3 Abs. (8) festgelegten Pflichten trotz vorheriger Abmahnung.
- (3) Mit dem Ausschluss wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beendet.
 - (4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied oder Anwärter die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen einzuräumen. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist endgültig.
 - (5) Der Ausschluss erfolgt ohne Verpflichtung des Vorstands zur Angabe detaillierter Gründe. Diese Regelung dient der Wahrung des Vereinsfriedens und der Vermeidung von Streitigkeiten.
 - (6) Der betroffene Anwärter oder das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§3e Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und kann mit Wirkung zum Ende des aktuellen Vereinssemesters erklärt werden. Ohne schriftlichen Austritt wird der Mitgliedschaftsbeitrag weiterhin fällig. Die schriftliche Kündigung kann auch digital erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Mitglied gegen eine Pflicht nach §3 Abs. (7) verstößt, nach einem Ausschluss oder durch Tod.

§3f Mitgliedschaftsbeiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, automatisch von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Jedes Mitglied ist zum Zahlen der Mitgliedschaftsbeiträge verpflichtet. Ausnahmen und Sonderfälle müssen vom Vorstand besprochen und genehmigt werden.
- (3) Die Jahresbeiträge werden bis Ende Oktober für das Wintersemester und bis Ende April für das Sommersemester eines jeden Jahres automatisch per SEPA-Mandat eingezogen. Alternative Zahlungsmethoden müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- (4) Ausgeschlossenen Mitgliedern wird der für das laufende Vereinssemester bereits geleistete Beitrag nicht zurückgewährt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 (zehn) Euro pro Semester. Änderungen des Beitrags können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden. Mitglieder werden über die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit über die Änderung informiert.
- (6) Anwärter sind verpflichtet, den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Anwärterschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand

ESB Student Consulting e.V.
 Alteburgstraße 150
 72762 Reutlingen
 Mail: vorstand@esbstudentconsulting.de

Amtsgericht
 Stuttgart
 VR 351412

- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) Kassenprüfer

§4a Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S. des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie maximal drei weiteren Mitgliedern, muss aber mindestens drei Personen umfassen. Der 1. Vorstandsvorsitzende wird von den Mitgliedern im Verlauf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand für Finanzen und Recht ist 2. Vorsitzender und vertritt bei Abwesenheit den ersten Vorsitzenden. Es können bis zu drei weitere Vorstände in den Gesamtvorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist außergerichtlich und gerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird auf ein Vereinssemester von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus kann der Vorstand ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung einstimmig einen Nachfolger bestimmen. Andernfalls führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein weiter. Um Missbrauch zu verhindern, ist es Vorstandsmitgliedern untersagt, eigenmächtig und ohne Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder das Vereinsvermögen zu verwalten oder zu entnehmen. Jegliche finanziellen Transaktionen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands. Verstöße gegen diese Regelung können zu disziplinarischen Maßnahmen, einschließlich Ausschluss aus dem Vorstand, führen.
- (4) Der Vorstand kann durch einen oder mehrere Beratende Vorstände unterstützt werden. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand bei strategischen und operativen Entscheidungen zu beraten. Beratende Vorstände können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch weder einzelvertretungsberechtigt noch verfügen sie über Stimmrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung eines Beratenden Vorstands auf Vorschlag des amtierenden Vorstands. Die Details der Zusammenarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme, Ablehnung oder den Ausschluss von Bewerbern, Anwärtern und Mitgliedern unabhängig und ohne rechtliche Verpflichtung zur Begründung zu treffen, soweit dies im Rahmen der Satzung geschieht. Entscheidungen, die im Interesse der Vereinsziele getroffen werden, sind endgültig und nicht anfechtbar.

§4aa Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird auf den Vorschlag seiner jeweiligen Vorgänger hin gegen Ende des Semesters von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Wählbar sind nur aktive oder passive Vereinsmitglieder mit mindestens 3-monatiger Vereinszugehörigkeit.
- (3) Juristische Personen sind nicht wählbar.

§4ab Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (1) Akquise von Projekten
 - (2) Strategische Planung der zukünftigen Ausrichtung und Präsentation des Vereins
 - (3) Sicherstellung einer geregelten Nachfolge durch geeignete Kandidaten
 - (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (5) Anfertigung des Jahresberichts
 - (6) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - (7) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (8) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (9) Sicherstellung der Qualifikation von Projektleitern durch verpflichtende Schulungen und Evaluierungen, um die Qualität in der Projektarbeit zu sichern

§4ac Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Als Anwesenheit gilt auch der Kontakt per Fernsprecher.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
- (5) Protokolle von Vorstandssitzungen werden Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht, sofern keine vertraulichen Inhalte betroffen sind. Dies dient der Transparenz und dem Vertrauen in die Vorstandsarbeit.

§4ad Finanzielle Befugnisse des Vorstands

- (1) Transaktionen bis einschließlich 1500 Euro pro Monat bedürfen der textlichen Einwilligung des Finanzvorstands.
- (2) Transaktionen über 1500 Euro pro Monat erfordern die textliche Zustimmung sowohl des Vorstands als auch des Beirats.
- (3) Verstöße gegen diese Regelungen können zu disziplinarischen Maßnahmen führen, einschließlich Ausschluss aus dem Vorstand.

§4b Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 "passiven" Mitgliedern bestehen kann.
- (2) Im Beirat muss mindestens ein Professor der ESB Business School Reutlingen vertreten sein.

- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind von der Mitgliedschaft im Beirat ausgeschlossen.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Beirat ist von den Zahlungen der Mitgliedschaftsbeiträge über seine Amtszeit befreit.
- (6) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§4ba Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

- a. Aktueller Wirkungsbericht
- b. Aktueller Jahresabschluss
- c. Aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
- d. Aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
- e. Weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats
- f. Geplante Projekte

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

- (2) Aufgaben und Rechte des Beirates

- a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Angelegenheiten.
- b. Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- c. Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§4bb Ein- und Austritt in den Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand inklusive des zum Bestimmungszeitpunkts bestehenden Beirats festgelegt, bestimmt und nicht gewählt. Die Bestimmung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederbestimmung ist möglich.
- (2) Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§4c Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung:

- a. Im April oder Mai jeden Jahres wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung kann wahlweise durch einen einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
- b. Die Frist beginnt mit Tag der Absendung. Die Einladung enthält eine Tagesordnung und sämtliche Anträge auf Änderung der Satzung und Vereinsordnung mit Begründung. Daneben sind Eilanträge nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zulässig.
- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind sowohl ordentliche Mitglieder als auch Fördermitglieder. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - ii. Wahl des Vorstandes
 - iii. Festlegung der Ressorts
 - iv. Festlegung des Mitgliedschaftsbeitrages
 - v. Satzungsänderungen
 - vi. Vereinsinterne Regelungen
 - vii. Löschung Kassenprüfer

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- a. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich, per E-Mail oder mündlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b. Soll auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorgenommen werden oder ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden, ist eine Einladung in Textform mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist erforderlich.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn Sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt worden ist.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Bei allen Beschlüssen genügt, wenn durch die Satzung nicht anders vorgeschrieben, eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- b. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. In dessen Abwesenheit übernimmt der 2. Vorstandsvorsitzende die Leitung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- c. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§4d Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird zu Beginn des Semesters für das laufende Semester durch den Vorstandsvorsitzenden bestimmt.
- (2) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.
- (3) Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher nach GoB (Grundsätzen ordnungsgemäßen Buchführung) zu prüfen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden.
- (4) Er hat bei seinem Abschlussbericht während der Mitgliederversammlung auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.

§5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden von natürlichen und juristischen Personen sowie durch Einnahmen aus der Bearbeitung von Projekten. Diese Einnahmen werden für die Deckung der laufenden Kosten im Sinne des gemeinnützigen Satzungszwecks verwendet.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Kunden für die erbrachte Leistung im Rahmen von Projekten Rechnungen auszustellen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Einklang mit den steuerlichen Vorgaben für gemeinnützige Organisationen.
- (3) Einnahmen, die über die zur Deckung der laufenden Vereinskosten hinausgehen, sollen gemäß §2 der Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Höhe und die Verteilung der Mittel.
- (4) Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht über die Verwendung der erzielten Einnahmen und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Information vor.

§6 Vereinsinterne Regelungen

- (1) Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Regelungen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§7 Qualitätsmanagement

- (1) Der Verein unterliegt den jährlich vom Bundesverband Deutscher Studentischer Unternehmensberatungen e. V. (BDSU) durchgeführten Qualitätsaudits, die sich an den ISO 9001-Standards orientieren. Ziel der Audits ist die Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätsstandards in Projekten, Prozessen und interner Organisation.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Audits. Hierzu gehören die Bereitstellung der geforderten Nachweise, die Dokumentation interner Prozesse sowie die Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung.
- (3) Zur Einhaltung der Standards und zur Verbesserung der Qualität kann der Vorstand interne Schulungen, Workshops oder andere Maßnahmen für Mitglieder verpflichtend machen.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Ergebnisse der Audits und etwaige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

§8 Auflösung des Vereins

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn weniger als drei Gegenstimmen vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt den vertretungsberechtigten Liquidator.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ressort „Kultur und Charity“ des IPBS-Studenten der ESB e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.